

Pièce justificative : Bestallungs-Brief

Autor(en): **Germiquet**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Actes de la Société jurassienne d'émulation**

Band (Jahr): **33 (1882)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-557353>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

PIÈCE JUSTIFICATIVE

Bestallungs-Brief

*Herren Johann D'Aulte, Meyers und Schaffners zur Neüvenstatt,
auch Vogtens zue Schlossberg.*

VON GOTTES GENADEN, WIR JOHAN HENRICH, Bischove zue Bassell, Bekhennen und thuen khundt hiermit, Das Wir unsseren Lieben und getreuen, *Johann D'Aulte* auss sonnderbarer gnedigen meinung und guetem Vertrauen, so Wir zue Ihm haben, zue Unsserm Meyer und Amptmann, auch Schaffnern zue der Neüvenstatt, und Vogt zue Schlossberg, auff : und angenommen, und Ihme dieselbige Ambtsverwaltung wertraut : und Befohlen haben, Nemmen Ihne auf, befehlen und vertrauen Ihme solliche Ambter hiemit, und in Kraftt diss brieffs, alles nachvolgender gestalten und meinung, das Er nun Hinfüro Bemelte Meyerthumb und Vogtey nach seinem möglichen vleiss und vermögen verwalten, und verschen : Unss und Unsseren Stifft getreu und Holdt : Unsseren und Unssers Stiffts nutzen fürderen : und schad wenden : Unss alss Unsser Amtman gehorsamb und gertig sein solle, den Rath und Gericht daselbsten anstatt Unsser Besitzen, denn armen alss den Reichen zue seinem Rechten gleich und treüvlich Befürderen, meinglich nach seinem vermögen Recht gestatten, und ergehen lassen, und dasselbig umb Keinerley sachen willen underlassen, auch alle und Jegliche Unssere Recht : und Gerechtigkeit, und die ehrbare Leüth zue obgedachter Ambtsverwaltung gehörig, hantthaben und schürmen, nach seinem besten vermögen Ihnen berathen, und beholfen, wye Sie güetiglich verhören, und Ihnen nach Yeglicher Sachen gestalt taugenliche auss richtige antwortt geben, und dasselbig umb Kheinerley Schenekhung, Müeth oder gaaben willen, so Unss und Unsserm Stifft zue abbruch Unsserer Gerechtigkeit dienen, oder geraichen möchte underlassen.

(Suivent sept pages in-folio de texte).

In Urkhundt mit Unsserm für auffgetruckhten seeret in sigell verwahrt, und geben auff Unsserem Schloss Purseckh den 9^{ten} septembris Im Sechzehen hundert und zvey und Viertzigisten Jahr.

(L S)

(Signé) : JOHAN HEINRICH.

Pour copie par extrait conforme au document original qui nous a été communiqué par le conservateur des archives de Porrentruy.

Neuveville, en septembre 1882.

GERMIQUET, *notaire.*